

Zusätzliche Angaben für den Netzzugang Strom bezüglich der Blindstromlieferung, Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umlagen (Stand: 27.01.2016, gültig ab 01.01.2016)

der
HALBERSTADTWERKE GmbH

1. **Blindstromlieferungen**

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die HT-Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.*

Preis für Blindstromlieferung	1,76 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

2. **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

3. **KWK-Aufschläge**

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Jahr/Kategorie	A', B', C' ($\leq 1.000.000$ kWh/a)	B'-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)	C'-Anteil ($> 1.000.000$ kWh/a)
2016	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

*Übersteigt die in einem Abrechnungsmonat an dem Entnahmepunkt bezogene elektrische HT-Blindarbeit (kvarh) 48,43 % ($\cos \varphi < 0,9$) der im gleichen Zeitraum bezogenen HT-Wirkarbeit (kWh), so zahlt der Kunde den 48,43 % übersteigenden Anteil.

4. **Umlage § 19 Abs. 2 Strom NEV**

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Jahr/Kategorie	A', B', C' (≤1.000.000 kWh/a)	B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

5. **Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG**

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird 2016 in folgender Höher erhoben:

Jahr/Kategorie	A', B', C' (≤1.000.000 kWh/a)	B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

6. **Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: <http://www.netztransparenz.de>

Halberstadt, den 27.01.2016